

**IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Emden vom 28.03.1973**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 09.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Emden vom 28.03.1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 6 des § 9 der Satzung entfällt.
2. Nach § 9 wird folgender Paragraph in die Satzung eingefügt:

"§ 9 a Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes auf Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden und die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die Flächen nach § 5 jeweils nur mit 2/3 zugrunde zu legen, wenn für die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlagen eine Beitragspflicht entstanden ist oder entsteht. Dies gilt nicht für klassifizierte Straßen.
- (2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Grundstücksteil, der der durchschnittlichen Größe der Grundstücke des Abrechnungsgebietes entspricht, die nicht durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden.
- (3) Durch die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Belastung der Grundstücke, die nur von einer Erschließungsanlage erschlossen werden, nicht das 1 1/2fache des Betrages überschreiten, der auf sie bei einer vollen Belastung der an mehreren Erschließungsanlagen gelegenen Grundstücke entfallen würde. Die das 1 1/2fache übersteigenden Beträge sind auf die an mehreren Erschließungsanlagen gelegenen Grundstücke im Verhältnis der auf sie entfallenen ermäßigten Beträge zu verteilen.
- (4) Falls mehrere Anlagen ein Grundstück erschließen und diese zu einer Erschließungseinheit zusammengefaßt werden, entfällt eine Ermäßigung für diese Anlagen."

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 9. Juli 1998  
Stadt Emden -III/60-

Brinkmann  
Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl  
Oberstadtdirektor